Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 17.02.1990 in Pfaffenhein /Erzgebirge gegründete Verein trägt den Namen Fallschirmsportverein Rüwalders. Er wurde am 06.03.1990 bei den zuständigen territorialen Behörden als eingetragener Verein (e.V.) registriert.
(2) Sitz der Geschäftsstelle ist der Flugplatz Großrückerswalde.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der FSV Rüwalders e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern auf dem Gebiet des Fallschirmsports, der Durchführung fallschirmsportlicher Veranstaltungen sowie sonstiger dem Satzungszweck dienlicher Maßnahmen.
(2) Die Arbeit des Vereins darf keinen militärischen, militärähnlichen, parteipolitischen, rassistischen oder religiösen Zielen dienen.
(3) Der Verein ist verpflichtet, unter Einhaltung der den Natur- und Umweltschutz betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den Prinzipien der gegenseitigen Rücksichtnahme eine geringstmögliche Belastung der Bevölkerung durch Maßnahmen der Vereinsarbeit zu gewährleisten.

§3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(2) Die Verwendung der Mittel hat zeitnah zu erfolgen.
(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten. Die Erstattungen von Auslagen gegen Beleg bleiben hiervon unberührt.
(4) Alle finanziellen Belange sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
(2) Mitglied kann werden, wer Satzung und gültige Vereinsdokumente anerkennt und den daraus resultierenden Verpflichtungen nachkommt.
(3) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden, ruhenden und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die unmittelbar Fallschirmsport betreiben. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die unmittelbar das Ziel der Vereinsarbeit unterstützen. Ruhende Mitglieder sind Personen, die für einen definierten Zeitraum nicht aktiv Fallschirmsport betreiben können, danach jedoch wieder aktives Mitglied werden wollen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Belange der Vereinsarbeit oder die Entwicklung des Fallschirmsports besonders verdient gemacht haben.

(4) Umwandlung der Mitgliedschaft von aktiver in fördernde oder ruhende ist auf begründeten schriftlichen Antrag zum Ende des Geschäftsjahres für das neue Geschäftsjahr möglich. Umwandlung der fördernden oder ruhenden Mitgliedschaft in eine aktive ist auf schriftlichen Antrag zum Ende eines Quartals für das neue Quartal möglich.

§5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- Vereinseigentum entsprechend der vereinsinternen Regelung und Festlegung zu benutzen
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit erforderliche Qualifikationen vorhanden und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wobei in allen Fällen kapazitätsbedingter Einschränkungen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden werden kann
- an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen zu beteiligen, soweit dies an anderer Stelle der Satzung nicht eingeschränkt geregelt ist.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die in §2 genannten Ziele der Vereinsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, insbesondere solche Maßnahmen, die der Entwicklung der fallschirmsportlichen Tätigkeit sowie der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit dienen,
- alle mit der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den vereinsinternen Regelungen ergeben, einzuhalten
- das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

(3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließenden Umfang unentgeltlicher Arbeitsstunden zur Absicherung der Vereinsarbeit zu leisten. Für die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden der Entgeltordnung entsprechende Stundensätze erhoben, die zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind. Bei Übernahme einer Wahlfunktion wird die Erfüllung der Arbeitsstunden automatisch unterstellt.

(4) Jedes Mitglied hat finanzielle Verpflichtungen in Form von Beiträgen und Entgelten gegenüber dem Verein. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung wird die Entgeltordnung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt. Der Vorstand kann auf Antrag und in Ausnahmefällen die Verpflichtungen der Mitglieder wandeln, stunden oder ermäßigen. Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist. Ein Mitglied kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden wenn nach 2-maliger Mahnung der finanziellen Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

(3) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Nennung einer Frist die Möglichkeit zu geben sich zur Sache zu äußern. Der Ausschluss wird in Beschlussform durch einen eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt gegeben.

(4) Das Mitglied hat die Möglichkeit sein Recht auf Berufung in der Mitgliederversammlung wahr zu nehmen. Hier ist eine Frist, nach Zugang des Ausschlussbeschlusses, von einem Monat zu wahren. Die Berufung bedarf der Schriftform. In einer innerhalb von 2 Monaten, nach fristgerechtem Eingang der Berufung, einzuberufenden Mitgliederversammlung ist eine

Entscheidung herbei zu führen.

§7 Mitgliedsbeiträge und Entgelte

(1) sind in der Entgeltordnung geregelt
(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§8 Organe des Vereins

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand
(3) die Ausbildungsleiter einschließlich Sach- und Gerätewarte

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat die Aufgabe der
    - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
    - Entlastung des Vorstandes
    - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
    - Festlegung des jährlichen Arbeitsstundenumfanges und Stundensatzes
    - Beschlussfassung Finanzplan
    - Beschlussfassung vorliegender Anträge
    - Beschlussfassung über Vorlagen vereinsinterner Regelungen und Festlegungen
    - Beschlussfassung zur Änderung der Satzung.
(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
(3) Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Sie sind mindestens 4 Wochen vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bei den Mitgliedern bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden sind Mitgliederversammlungen binnen 30 Tage einzuberufen.
(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Schriftliche Beschwerden sind als Antrag zu behandeln. Spätere Anträge können als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Die Erweiterung der Tagesordnung darf weder die Änderung der Satzung oder finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder betreffen, da für solche Änderungen die Satzung ein anderes Verfahren vorsieht.
(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Auf der Einladung ist auf diese erleichterte Bedingung hinzuweisen.
(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen:
    - Vorsitzender
    - Geschäftsführer
    - Ausbildungsleiter

- Schatzmeister
- Technikwart
- Jugendleiter

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
(3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
(4) Der Vorstand entscheidet über wesentliche Ausgaben und Anschaffungen sowie alle die Satzung betreffenden Regelungen im Interesse des Vereins mit einfacher Mehrheit, soweit dies an anderer Stelle der Satzung nicht eingeschränkt ist. Der Vorstand organisiert unter Einbeziehung der Mitglieder sämtliche Veranstaltungen des Vereins.
(5) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt für die Vereinskonten.
(6) Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich und für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei Rücktritt, Abwahl oder Tod eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand einen Nachfolger bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch.
(7) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vereins und des Vorstandes und ist für die Durchsetzung aller gefassten Beschlüsse zuständig. Er informiert die Mitglieder über Beschlusse des Vorstandes, führt die Mitgliedskartei und vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
(8) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
(9) Der Ausbildungsleiter koordiniert sämtliche Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Absicherung der theoretischen und praktischen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder betreffen und ist in Absprache mit dem Vorstand für das Ausbildungsprofil des Vereins zuständig.
(10) Der Schatzmeister überwacht das Vermögen des Vereins, sorgt für ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und führt die Kassenbücher des Vereins. Er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
(11) Der Technikwart überwacht die Technik des Vereins und sorgt für deren ordnungsgemäßen Zustand.

§11 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
(2) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung kann ein Mitglied des Vorstandes abgewählt werden. Die Entscheidung über die Abwahl trifft die Mitgliederversammlung.

§12 Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden einberufen wurde. Eine Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.

§13 Ausbildungsleitung

(1) Die Ausbildungsleitung setzt sich zusammen aus:
    - Ausbildungsleiter und Ausbildungsgruppe
    - Die Sach- und Technikwarte
(2) Die Aufgaben ergeben sich aus gesetzlichen Bestimmungen und Ausbildungsprogrammen in ihrer gültigen Fassung.
(3) Die Auswahl der einzusetzenden Ausbilder trifft der Vorstand.

§14 Rechnungsprüfer

(1) Der durch die Mitgliederversammlung eingesetzte Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens 1x im Jahr statt zu finden. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer wird für 2 Jahre gewählt.

§15 Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn er einstimmig vom Vorstand oder von 50% der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Ein Antrag ist schriftlich zu begründen.

(2) Es ist nach Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Verhinderte Mitglieder können bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung brieflich abstimmen.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation von Vereinsvermögen erforderlich, so ist der zum Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports und/oder der Jugendarbeit. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 31.10.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Register in Kraft.